

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/100 vom 14.02.2022

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1133

johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen. Das bereits in der Vergangenheit vorgehaltene vereinfachte Stundungsverfahren kann auch für die Beiträge der Monate Februar bis April 2022 erneut in Anspruch genommen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen sich insgesamt erneut anspannenden Situation, der damit in weiten Teilen verbundenen Einschränkungen und Zugangsbeschränkungen und der sich in der Folge erneut einschränkenden Öffnungsperspektiven wurde die Frage nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen, erneut an den GKV-Spitzenverband herangetragen. Die betroffenen Unternehmen berichten aus unserer Sicht nachvollziehbar über eine zur Überbrückung der angespannten wirtschaftlichen Lage nicht mehr in ausreichendem Maße vorhandene Liquiditätsreserve sowie über eine zeitverzögerte Abarbeitung der Anträge auf die in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen



insbesondere in Form der Überbrückungshilfen III Plus und IV, die angesichts der Mengengerüste gegenwärtig zumindest in Teilen lediglich zeitverzögert zufließen.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, den von der gegenwärtigen Situation betroffenen Unternehmen, die sich aufgrund des noch ausstehenden Zuflusses der für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch geeignete und zugleich zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auch seitens der Sozialversicherung erneut entgegenzukommen und dabei von den durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht und angemessen, die Beiträge für die Monate Februar bis April 2022 im vereinfachten Verfahren unter den gleichen Voraussetzungen und zu gleichen Folgen zu stunden, wie dies bereits hinsichtlich der Beiträge für die Monate bis einschließlich Juni 2021 praktiziert wurde.

Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für die Monate Februar bis April 2022 auf Antrag der betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2022 gestundet werden können, ohne dass Stundungszinsen zu erheben und Sicherheitsleistungen zu verlangen sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende Mai 2022 weitgehend zugeflossen sind.

Weiterhin gilt, dass vorrangig die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist – zu stellen sind. Die in unserem Rundschreiben 2020/817 vom 17. November 2020 dargestellten Rahmenbedingungen für den erleichterten Zugang in das vereinfachte Stundungsverfahren gelten also uneingeschränkt. Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die angesichts der aktuellen Situation nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können für den oben genannten Zeitraum entsprechend nachjustiert werden.

Die im Falle beantragter Kurzarbeit auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten. Die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung ist – im Unterschied zu dem zuletzt in 2021 praktizierten Verfahren – allerdings nicht in Gänze zu beenden, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Hintergrund ist der Umstand, dass die angesprochenen Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit, soweit sie auf Zeiträume ab 1. Januar 2022 entfallen, nur noch zur Hälfte erstattet werden und sich ungeachtet des Erstattungszuflusses insoweit ein Liquiditätsengpass auch weiterhin ergeben kann. Im Übrigen ist für Zeiträume ab 1. April 2022 nach gegenwärtigem Stand keine Erstattung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags liegt als Anlage bei.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten weiterhin entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von der aktuellen und pandemiebedingten Situation betroffenen sind. Insofern verweisen wir auf die bereits mit Rundschreiben 2020/197 veröffentlichten Hinweise.

Dokumentation der eingeräumten Beitragsstundungen

Hinsichtlich des Umfangs der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seitens der Einzugsstellen eingeräumten Beitragsstundungen wurden in der Vergangenheit wiederholt entsprechende Anfragen an den GKV-Spitzenverband gerichtet; hierauf hatten wir in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge der Monate Februar bis April 2022 gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für die Beitragsmonate Februar bis April 2022 – soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden – jeweils getrennt zu dokumentieren. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant. Die erfassten Beitragsstundungen bitten wir an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln; der GKV-Spitzenverband wird eine entsprechende Abfrage über die genannten Häuser vornehmen. Für Ihre Unterstützung in dieser Sache bedanken wir uns schon heute im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter

dialog.gkv-spitzenverband.de